

TE Vwgh Erkenntnis 2013/6/26 2012/01/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §79a Abs1;

AVG §79a Abs4 Z3;

AVG §79a Abs7;

VwGG §48 Abs2 Z1;

VwGG §48 Abs2 Z2;

VwGG §48 Abs2 Z4;

VwGG §52 Abs1;

1. AVG § 79a gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 79a gültig von 01.01.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
3. AVG § 79a gültig von 01.01.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 79a gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1995

1. AVG § 79a gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 79a gültig von 01.01.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
3. AVG § 79a gültig von 01.01.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 79a gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1995

1. AVG § 79a gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 79a gültig von 01.01.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
3. AVG § 79a gültig von 01.01.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 79a gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1995

1. VwGG § 48 heute
2. VwGG § 48 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 48 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 48 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VwGG § 48 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 48 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 48 heute
2. VwGG § 48 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 48 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 48 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VwGG § 48 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 48 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 48 heute
2. VwGG § 48 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 48 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 48 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VwGG § 48 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 48 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 52 heute
2. VwGG § 52 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 52 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 52 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
5. VwGG § 52 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Blaschek und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Pitsch, über die Beschwerde 1. des Dr. I in W, 2. des E in S und 3. des E in S, alle vertreten durch Dr. Lothar Hofmann, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Johannesgasse 15, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg vom 23. Juli 2012, Zl. UVS-6/10317, 10318, 10319/16-2012, betreffend Richtlinienbeschwerde nach § 89 SPG (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Blaschek und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Pitsch, über die Beschwerde 1. des Dr. römisch eins in W, 2. des E in S und 3. des E in S, alle vertreten durch Dr. Lothar Hofmann, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Johannesgasse 15, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg vom 23. Juli 2012, Zl. UVS-6/10317, 10318, 10319/16-2012, betreffend Richtlinienbeschwerde nach Paragraph 89, SPG (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres),

Spruch

1. zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird in seinem Spruchpunkt 3. (Kostenentscheidung) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat den Beschwerdeführern Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

2. den Beschluss gefasst:

Die Behandlung der Beschwerde wird, soweit sie sich gegen die Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Bescheides richtet, abgelehnt.

Begründung

Mit dem angefochtene Bescheid wurde über die Beschwerden der Beschwerdeführer wegen Verletzung von Richtlinien am 8. November 2011 durch dem Landespolizeikommandanten von Salzburg zuzurechnende Organe der Polizeiinspektion Wals in Großmain bzw. in Bad Reichenhall (Deutschland)/Bayrisch Gmain (Deutschland) wie folgt entschieden:

Mit Spruchpunkt 1. wurde die Beschwerde wegen Weitergabe von Informationen durch österreichische Exekutivorgane an deutsche Exekutivorgane auf Grund des Verhaltens der Beschwerdeführer in Großmain (Österreich) gemäß § 89 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) iVm § 5 Abs. 1 der Richtlinien-Verordnung (RLV) als unbegründet abgewiesen. Mit Spruchpunkt 1. wurde die Beschwerde wegen Weitergabe von Informationen durch österreichische

Exekutivorgane an deutsche Exekutivorgane auf Grund des Verhaltens der Beschwerdeführer in Großmain (Österreich) gemäß Paragraph 89, Sicherheitspolizeigesetz (SPG) in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz eins, der Richtlinien-Verordnung (RLV) als unbegründet abgewiesen.

Mit Spruchpunkt 2. wurde die Beschwerde wegen Nichtbekanntgabe des Grundes des Einschreitens in Bad Reichenhall (Deutschland)/Bayrisch Gmain (Deutschland) gemäß § 89 SPG iVm § 6 Abs. 1 Z 2 RLV als unzulässig zurückgewiesen. Mit Spruchpunkt 2. wurde die Beschwerde wegen Nichtbekanntgabe des Grundes des Einschreitens in Bad Reichenhall (Deutschland)/Bayrisch Gmain (Deutschland) gemäß Paragraph 89, SPG in Verbindung mit Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 2, RLV als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Spruchpunkt 3. wurden die Beschwerdeführer gemäß § 79a AVG iVm § 1 UVS-Aufwandersatzverordnung verpflichtet, der Republik Österreich (dem Landespolizeikommandanten von Salzburg) Aufwandersatz in der Höhe von jeweils EUR 887,20 (Vorlageaufwand EUR 57,40, Schriftsatzaufwand EUR 368,80 und Verhandlungsaufwand EUR 461,--) binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu leisten. Mit Spruchpunkt 3. wurden die Beschwerdeführer gemäß Paragraph 79 a, AVG in Verbindung mit Paragraph eins, UVS-Aufwandersatzverordnung verpflichtet, der Republik Österreich (dem Landespolizeikommandanten von Salzburg) Aufwandersatz in der Höhe von jeweils EUR 887,20 (Vorlageaufwand EUR 57,40, Schriftsatzaufwand EUR 368,80 und Verhandlungsaufwand EUR 461,--) binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu leisten.

Die mit Spruchpunkt 3. erfolgte Kostenentscheidung begründet die belangte Behörde damit, dass sich diese auf die im Spruch zitierten Bestimmungen stütze.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2

VwGG gebildeten Senat erwogen:

Zu 1.:

Gemäß § 79a Abs. 1 AVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Gemäß Abs. 4 Z. 3 dieser Bestimmung zählen zu den Aufwendungen auch die Pauschbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand, wie sie in der UVS-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 456, festgesetzt sind. Gemäß Paragraph 79 a, Absatz eins, AVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Gemäß Absatz 4, Ziffer 3, dieser Bestimmung zählen zu den Aufwendungen auch die Pauschbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand, wie sie in der UVS-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt römisch zwei Nr. 456, festgesetzt sind.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 48 Abs. 2 Z. 4 VwGG, welche für das verwaltungsgerichtliche Verfahren eine analoge Regelung vorsieht, gebührt der belangten Behörde der Ersatz für den Verhandlungsaufwand nur einmal, wenn über mehrere Beschwerden gemeinsam verhandelt wurde. Aufgrund der gleichen Ausgangslage ist diese Judikatur auch auf die Frage des Ersatzes von Verhandlungsaufwand gemäß § 79a AVG zu übertragen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. April 1998, Zl. 97/01/0630, mwN). Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 48, Absatz 2, Ziffer 4, VwGG, welche für das verwaltungsgerichtliche Verfahren eine analoge Regelung vorsieht, gebührt der belangten Behörde der Ersatz für den Verhandlungsaufwand nur einmal, wenn über mehrere Beschwerden gemeinsam verhandelt wurde. Aufgrund der gleichen Ausgangslage ist diese Judikatur auch auf die Frage des Ersatzes von Verhandlungsaufwand gemäß Paragraph 79 a, AVG zu übertragen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. April 1998, Zl. 97/01/0630, mwN).

In einem Fall, in dem über die an die belangte Behörde gerichtete Beschwerde nur eine Verhandlung durchgeführt wurde, gebührt der im Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat belangten Behörde jedenfalls nur der einfache Verhandlungsaufwand, ohne dass es auf die Anzahl der bekämpften Verwaltungsakte ankommt. Gleiches gilt für den Vorlageaufwand, wenn im Verfahren nur ein Verwaltungsakt vorgelegt worden ist. Für die Frage, ob dem Bund hinsichtlich jedes Beschwerdeführers ein gesonderter Anspruch auf Schriftsatzaufwand zusteht, kommt es gemäß § 79a Abs. 7 AVG iVm § 52 Abs. 1 VwGG darauf an, ob es sich bei den zu Grunde liegenden Amtshandlungen um einen Verwaltungsakt im Sinn der genannten gesetzlichen Bestimmungen handelte oder ob mehrere getrennt zu behandelnde Verwaltungsakte vorlagen (hg. Erkenntnis vom 22. März 2000, Zl. 97/01/0745, mwN). In einem Fall, in dem über die an die belangte Behörde gerichtete Beschwerde nur eine Verhandlung durchgeführt wurde, gebührt der im

Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat belangten Behörde jedenfalls nur der einfache Verhandlungsaufwand, ohne dass es auf die Anzahl der bekämpften Verwaltungsakte ankommt. Gleiches gilt für den Vorlageaufwand, wenn im Verfahren nur ein Verwaltungsakt vorgelegt worden ist. Für die Frage, ob dem Bund hinsichtlich jedes Beschwerdeführers ein gesonderter Anspruch auf Schriftsatzaufwand zusteht, kommt es gemäß Paragraph 79 a, Absatz 7, AVG in Verbindung mit Paragraph 52, Absatz eins, VwGG darauf an, ob es sich bei den zu Grunde liegenden Amtshandlungen um einen Verwaltungsakt im Sinn der genannten gesetzlichen Bestimmungen handelte oder ob mehrere getrennt zu behandelnde Verwaltungsakte vorlagen (hg. Erkenntnis vom 22. März 2000, Zl. 97/01/0745, mwN).

Im Beschwerdefall wurde (nach den unstrittigen Feststellungen im angefochtenen Bescheid) zu den Richtlinienbeschwerden nur eine einzige Verhandlung durchgeführt, sodass die im Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat belangte Behörde nach dem Obgesagten nur Anspruch auf einfachen Verhandlungsaufwand hat.

Weiters wurde durch die im Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat belangte Behörde nur eine Gegenschrift erstattet, die jedoch zu beiden dem Verfahren zu Grunde liegenden Amtshandlungen Stellung genommen hat, sodass nach dem Obgesagten (nur) zweifacher Schriftsatzaufwand zugestanden wäre.

Der Zuspruch von dreifachem Vorlageaufwand erfolgte hingegen zu Recht, weil die im Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat belangte Behörde die Akten des Verwaltungsverfahrens in dreifacher Ausfertigung vorgelegt hat, was einen dreifachen Vorlageaufwand darstellt.

Da sich die Kostenentscheidung im Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides auf diesen Gründen als rechtswidrig erweist, war sie gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Da sich die Kostenentscheidung im Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides auf diesen Gründen als rechtswidrig erweist, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beruht auf den §§ 47 ff VwGG, insbesondere § 50 VwGG, iVm der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere Paragraph 50, VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455.

Zu 2.:

Gemäß § 33a VwGG idFBGBl. I Nr. 51/2012 kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates, des unabhängigen Finanzsenates oder einer Behörde gemäß Art. 20 Abs. 2 Z 2 oder 3 B-VG durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Bescheid von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Paragraph 33 a, VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates, des unabhängigen Finanzsenates oder einer Behörde gemäß Artikel 20, Absatz 2, Ziffer 2, oder 3 B-VG durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Bescheid von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die belangte Behörde ist im angefochtenen Bescheid nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen (vgl. insbesondere zu dem von der belangten Behörde herangezogenen Vertretbarkeitsmaßstab die hg. Erkenntnisse vom 15. März 2012, Zl. 2012/01/0004, und vom 18. November 2010, Zl. 2006/01/0083, jeweils mwN). Die belangte Behörde ist im angefochtenen Bescheid nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen vergleiche, insbesondere zu dem von der belangten Behörde herangezogenen Vertretbarkeitsmaßstab die hg. Erkenntnisse vom 15. März 2012, Zl. 2012/01/0004, und vom 18. November 2010, Zl. 2006/01/0083, jeweils mwN).

In der vorliegenden Beschwerde werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des § 33a VwGG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Der erkennende Senat hat daher beschlossen, die Behandlung der Beschwerde

abzulehnen. In der vorliegenden Beschwerde werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Paragraph 33 a, VwGG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Der erkennende Senat hat daher beschlossen, die Behandlung der Beschwerde abzulehnen.

Wien, am 26. Juni 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012010126.X00

Im RIS seit

25.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at